Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 15 | 15. August | 2019

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

63 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 333
64 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Bippen 334
65 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Wallenhorst 334
66 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Bersenbrück 335

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

185 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der **Gemeinde Bissendorf** vom 05.04.1984 336
186 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich Orelbruch“, Wehrendorf der **Gemeinde Bad Essen** 336
187 Bekanntmachung der Genehmigung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bersenbrück** 337
188 Bekanntmachung der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Fürstenau** 337
189 Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der **Gemeinde Glandorf** zu den Jahresrechnungen 2016 und 2017 338
190 Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Personen, zu deren Unterbringung die **Gemeinde Ostercappeln** gesetzlich verpflichtet ist 338

C. Sonstige Bekanntmachungen

7 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor" in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Landkreis Diepholz), in der Stadt Damme (Landkreis Vechta) und in der Gemeinde Bohmte (Landkreis Osnabrück) vom 17.12.2018 342

A. Bekanntmachungen des Landkreises

63

Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen:	FD 6-11-00216-17
Baugrundstück:	Glandorf
Gemarkung:	Schwege
Flur(e):	6
Flurstück(e):	264

Inhalt der Genehmigung: Neubau eines Schweinemaststalles; Umstrukturierung in den vorhandenen Mastschweineställen, Umbau zum Mastschweinestall

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 11.07.2019 erteilt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F., in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) und § 10 Abs. 8 BImSchG, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:
Aufgrund Ihres Antrages vom 21. Dezember 2016 wird Ihnen gemäß […] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für Ihren Betrieb erteilt. Die Genehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen: Neubau eines Schweinemaststalles (BE 18) für 1.440 Mastschweine, Umstrukturierung in den vorhandenen Mastschweineställen (BE 3, 4, 8), Umbau zum Mastschweinestall (BE 9) mit Einbau einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage für die BE 3, 4, 8, 9 und 18.

Folgende Genehmigung ist gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

— Baugenehmigung gem. § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Die sofortige Vollziehung wurde aufgrund des Antrages vom 20.05.2019 gem. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:
Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO)

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.08.2019** bis einschließlich zum **30.08.2019** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4082 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-00216-17 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15. August 2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

64

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-bip-03310-2019
Antragsteller:	Wasserverband Bersenbrück, Ralph-Erik Schaffert
Baugrundstück:	Bippen
Gemarkung:	Ohrte
Flur:	20
Flurstück(e):	20

Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG zur Anbringung von Serrations an den Rotorblättern der WEA 2 im Windpark Bippen-Haneberg (Haupt-Az.: 2856-2016)

Der Wasserverband Bersenbrück plant die Anbringung von Serrations (Hinterkantenkämme) an den Rotorblättern der WEA 2 im Windpark Bippen-Haneberg in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 20. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da die Anbringung von Serrations an den Rotorblättern zu keinen Veränderungen hinsichtlich der Dimensionen der bereits bestehenden WEA führen. Die auf diese Schutzgüter möglichen Auswirkungen wurden daher bereits im vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umfassend erfasst und bewertet. Mit Bescheid vom 20.12.2016 wurde festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Durch die Anbringung der Serrations ändert sich diese Bewertung nicht.

Ebenso können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden, da durch die Anbringung der Serrations an den Rotorblättern die Schallleistungspegel identisch bleiben oder sogar reduziert werden. Die Auswirkungen der Schallimmissionen der WEA werden daher durch die Serrations gegenüber dem bisherigen genehmigten Stand verbessert.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 24.07.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

65

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen:	11-wal-03681-18		
Baugrundstück:	Wallenhorst, Im Alten Dorf		
Gemarkung:	Wallenhorst		
Flur:	2	2	2
Flurstück(e):	74/1	75/4	76/1

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung
Hauptaktenzeichen: 420-09, NB Güllehochbehälter, NB Mistlagerplatte, Erweit. Silageplatte

Beantragt ist der Neubau einer Mistlagerhalle, die Erweiterung einer Silageplatte sowie der Abbruch und Wiederaufbau eines Güllebehälters in Wallenhorst, Gemarkung Wallenhorst, Flur 2, Flurstücke 74/1, 75/4, 76/1.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für (sämtliche) folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sowie für Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Auch für Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen auf die Natur und Landschaft sind durch Ammoniakemissionen möglich. Durch das Vorhaben wird sich die Ist-Situation allerdings verbessern, da der vorhandene Güllehochbehälter abgerissen und der neue mit einer Zeltdachabdeckung versehen wird. Die vorhandene Festmistlagerplatte wird stillgelegt, die neue wird eingehaust. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Baudenkmale können ausgeschlossen werden, da sich die Baumaßnahmen vorwiegend im neuen Wirtschaftshof des Betriebes befinden. Die Vergrößerung der vorhandenen Silageplatte hat keine Auswirkungen auf die historische Hofanlage und ebenfalls nicht auf die in der Nähe liegende „Alte Alexanderkirche“. Der Neubau einer Mistlagerhalle wird auf der östlichen Seite des Kälberstalles errichtet und steht kaum in Sichtbeziehungen zum alten Hof. Der vorhandene Güllehochbehälter wird abgerissen und erneuert. Er steht zwar in direkter Sichtbeziehung zum Scheunen- und Stallgebäude der denkmalgeschützten Hofanlage, allerdings handelt es sich um ein typisches landwirtschaftliches Gebäude, das für den Betrieb unabdingbar ist, sodass baudenkmalpflegerische Bedenken zurückgestellt werden.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.08.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

66

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-bsb-03894-19
Baugrundstück:	Bersenbrück, Ankumer Str. 115
Gemarkung:	Ahausen
Flur:	3
Flurstück:	132

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag gemäß § 16 BImSchG
Neubau eines Güllehochbehälters, HAz.: 1544-2012

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausge-schlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, ins-besondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG sowie für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kann eine potentielle Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden. Das sich in ca. 4.200 m nordwestlich des Vorhabens befindende FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ und das 570 m west-südwestlich gelegene Biotop „Feuchtbereiche südöstl. der B 214 und ‚Große Wiese‘ östlich Walsum“ werden in ihren Schutzzielen nicht gefährdet, da der Güllehochbehälter mit einem Zeltdach ausgerüstet wird, wodurch die Ammoniakemissionen um 90 % reduziert werden.

Für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG kann eine potentielle Betroffenheit ebenso ausgeschlossen werden. Es befindet sich zwar in ca. 125 m westlich des Vorhabens das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“, da die Ausführung des Vorhabens aber unmittelbar auf der vorhandenen Hofstelle im Anschluss an die dort bereits vorhandenen Wirt-

schafts- und Stallgebäude stattfindet, wird durch diese Standortwahl eine visuelle Auswirkung ausgeschlossen. Somit ist keine Gefährdung der Schutzziele des betroffenen Landschaftsschutzgebietes zu befürchten.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, 02.08.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

185

8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Gemeinde Bissendorf vom 05.04.1984

Auf Grund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz NKomVG i. d. F. 17.12.2010 und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017(Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. 2011, 238), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 erhält folgende Fassung

§ 12
Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird neben der Wasserbenutzungsgebühr für jeden installierten Wasserzähler erhoben. Sie beträgt 3,00 EURO/Monat.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,39 EURO je cbm. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 „Gewerbegebiet Beetkamp“ entspricht die Verbrauchsgebühr dem jeweiligen aktuellen Wasserpreis innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Osnabrück AG.

II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bissendorf, den 02.07.2019

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

186

Bekanntmachung
des Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich Orelbruch“, Wehrendorf der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich Ortelbruch", Wehrendorf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Nördlich Ortelbruch“, Wehrendorf, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:

---- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Nördlich Ortelbruch“, Wehrendorf

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 79 „Nördlich Ortelbruch“, Wehrendorf, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Bad Essen, 23.07.2019

(Siegel) Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 15. August 2019

187

Bekanntmachung
der Genehmigung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 17.07.2019, Az.: 6.3-10-76-2019, die vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 27.03.2019 beschlossene 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück genehmigt. Der Geltungsbereich beinhaltet die Darstellung einer ca. 8,0 ha großen gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Rieste südlich der Malgartener Straße (K 149) zwischen der bestehenden Gewerbefläche im Westen und dem Verlauf der Hohen Hase im Osten. Südlich bzw. südwestlich wird der Geltungsbereich durch den Verlauf der Alten Hase begrenzt, sh. nachfolgenden Kartenausschnitt.

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und Anlagen, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 25.07.2019

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Baier

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 15. August 2019

188

Bekanntmachung
der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Fürstenau am 27.06.2019 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau mit Verfügung vom 17.07.2019 (Az.: 6.3-17-53-2018) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Flächennutzungsplan wurde geändert, um die Verkehrssituation im Bereich der Grundschule Fürstenau und des neuen Kindergartens zu verbessern.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Stadtgebietes von Fürstenau und umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. Es umfasst den Kreuzungsbereich der Bürgerschützenstraße, der Straße Am Gültum und der K 117 Dalumer Straße sowie die nördlich der Kreisstraße liegende Grünfläche. Im Norden reicht der Geltungsbereich entlang der Straße Am Gültum bis zum Abzweig zum Schulreitsportzentrum.

Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:

Abb. 2: Umgebungsplan mit Geltungsbereich o.M. (© Openstreetmap - Mitwirkende)

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag, der Schalltechnischen Untersuchung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort bei der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, Zimmer-Nr. 62, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Fürstenau, den 30.07.2019

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
(Siegel) Trütken

189

Bekanntmachung
über den Beschluss des Rates der Gemeinde Glandorf zu den Jahresrechnungen 2016 und 2017

Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 gemäß § 58 Abs.1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niederssächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) über die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 beschlossen:

- Die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Glandorf werden festgestellt.
- Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Glandorf vom 10.05.2019 wird zur Kenntnis genommen.
- Der Bürgermeisterin Dr. Magdalene Heuvelmann wird für das geprüfte Haushaltsjahr 2016 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
- Der Bürgermeisterin Dr. Magdalene Heuvelmann wird für das geprüfte Haushaltsjahr 2017 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
- Der Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von -179.662,639 € soll in voller Höhe mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren verrechnet werden.
- Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 126.883,38 € soll in voller Höhe in die „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ eingestellt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen 2016 und 2017, jeweils mit Anhang und Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen, entsprechend § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NkomVG vom 22.08.2019 bis zum 03.09.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Glandorf, Münsterstr. 11, 49219 Glandorf, Raum 25, zur Einsichtnahme aus.

Glandorf, 31.07.2019

Gemeinde Glandorf
Die Bürgermeisterin
Dr. Heuvelmann

190

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Ostercappeln gesetzlich verpflichtet ist

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 26. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform, Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Ostercappeln betreibt für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist, insbeson-

dere für Obdachlose oder Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, die erkennbar nicht in der Lage sind, ihre Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln sofort zu beseitigen bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde besteht, ein Obdach zu gewähren.

(3) Bei dringendem Bedarf kann die Gemeinde Ostercappeln Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2
Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe (oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft) besteht nicht.

§ 3
Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe, spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin/der Benutzer mit Zustimmung der Gemeinde Ostercappeln bzw. einem von ihr bevollmächtigten Dritten die Unterkunft bezieht.

(2) Das Benutzungsverhältnis kann wie folgt beendet werden:
1. die Benutzerin/der Benutzer kann die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Gemeinde Ostercappeln beenden. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft und Schlüssel durch die/den Eingewiesene/n.
2. durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist.
3. durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Ostercappeln.
4. soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4
Hausrecht der Gemeinde Ostercappeln

(1) Eigentümerin/Mieterin der Gebäude/Wohnungen ist die Gemeinde Ostercappeln. Ihr obliegt die Verwaltung und sie übt - vertreten durch ihre Bedienstete - das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde oder von der Gemeinde bevollmächtigten Dritten ist Folge zu leisten.

(2) Die Bediensteten der Gemeinde sowie die von ihr bevollmächtigten Dritten sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber der Benutzerin/dem Benutzer auf deren/dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde Ostercappeln einen Schlüssel für die Unterkünfte.

§ 5
Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die als überlassene Unterkunft dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ostercappeln erlaubt.
Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält einen Haustür- und einen Zimmerschlüssel. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Bei endgültigem Auszug aus der Unterkunft sind die Schlüssel zurückzugeben.

(2) Benutzerinnen und Benutzer von Unterkünften können auf Anordnung der Gemeinde Ostercappeln in andere Räume umquartiert werden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, sich um ein verträgliches Zusammenleben zu bemühen und die Regelungen dieser Satzung zu beachten. Sie haben insbesondere aus als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regelungen hinzuweisen und zu beaufsichtigen.

(4) Besuche sind bis von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Besucherinnen und Besuchern ist nicht erlaubt, in den Unterkünften zu übernachten.

(5) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.

(6) Bei Verlassen des Raumes sind sämtliche elektrische Geräte (bis auf evtl. Kühlschrank) abzuschalten.

(7) Es dürfen nur die bereitgestellten Kochgelegenheiten genutzt werden.

(8) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ostercappeln vorgenommen werden.

(9) Der persönliche Besitz ist nur in den überlassenen Räumen unterzubringen. Das Aufstellen von Fernsehern, Radios, Videoanlagen und sonstigen Geräten muss von der Gemeinde Ostercappeln genehmigt werden. Eigene Einrichtungsgegenstände können ebenfalls nur mit Genehmigung der Gemeinde Ostercappeln in die Unterkunft eingebracht werden. Diese Genehmigungen können befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(10) Fluchtwege (Treppen, Flure, Fenster) müssen freigehalten werden.

(11) Defekte und/oder abgemeldete Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, KFZ-Teile, sowie nicht gebrauchsfähige Fahrräder, Kühlschränke, Waschmaschinen usw. dürfen weder auf dem Grundstück der Unterkunft noch in den Unterkünften abgestellt und gelagert werden. Diese Gegenstände sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durch die

Benutzerinnen/Benutzer und auf deren Kosten zu entsorgen.

(12) Die Gemeinde Ostercappeln kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(13) Die Gemeinde Ostercappeln kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Nutzungszweck zu erreichen.

(14) Wird die Unterkunft gemeinschaftlich genutzt, so sind alle Benutzerinnen und Benutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 6
Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,

1. die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
2. sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und die übrigen Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört oder belästigt werden,
3. aus Rücksicht auf Mitbewohner Rundfunk-, Fernseh- und sonstige Tonwiedergabegeräte auf Zimmerlautstärke zu stellen,
4. täglich und nach Benutzung für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
5. die Gemeinde Ostercappeln unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
6. sich laufend um eine anderweitige Unterkunft zu bemühen; die Bemühungen sind auf Verlangen der Gemeinde Osterdappeln durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen,
7. die Räum- und Streupflicht sowie ggf. die Straßenreinigungspflicht nach der örtlichen Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und der örtlichen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
8. die von dem Vermieter oder gegebenenfalls von der Gemeinde Ostercappeln für eine Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten und
9. Abfälle ausschließlich in die dafür vorgesehene Abfallbehältnisse zu entsorgen.

(2) Die Pflichten des Absatzes 1 Nr. 1, 1. Halbsatz, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 7 und Nr. 8 sind auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann den Betroffenen Ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.

§ 7
Verbotene Handlungen

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern ist ausdrücklich untersagt,

1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
2. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen,
3. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen. Hierzu gehören insbesondere auch Rundfunk- und Fernsehantennen/Parabolspiegel und sonstige Funkantennen,
4. ein Tier in der Unterkunft zu halten,
5. innerhalb des Gebäudes rauchen,
6. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen,
7. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen, insbesondere eigenmächtige Veränderungen an der Elektroinstallation sowie an der Heizung und ein Auswechseln der Türschlösser vorzunehmen,
8. die ihnen ausgehändigten Schlüssel nachzumachen bzw. nachmachen zu lassen oder anderen Personen als den Bedienteten der Gemeinde Ostercappeln oder bevollmächtigten Dritten auszuhändigen.

(2) Die Gemeinde Ostercappeln kann in besonderen begründeten Fällen auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 zulassen, wenn die Interessen der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft oder öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8
Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte und der zugehörigen Grundstücke obliegt ausschließlich der Gemeinde Ostercappeln.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, von ihnen festgestellte Mängel an der Unterkunft oder in den Unterkünften auf Kosten der Gemeinde Ostercappeln zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.

§ 9
Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Ebenso sind sämtliche Schlüssel den Bediensteten der Gemeinde Ostercappeln oder den von ihr bevollmächtigten Dritten auszuhändigen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind. Sie haften auch für Beschädigungen, die von Besucherinnen und Besuchern verursacht worden sind.

(2) Einrichtungen und Gegenstände, die die Benutzerinnen und Benutzer angebracht haben, haben sie bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(3) Bei vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Ostercappeln nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers diese beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(4) Die Verpflichtung der Gemeinde Ostercappeln zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- und Verwahrkosten zugeführt werden.

(5) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind von den Benutzerinnen und Benutzern zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 10
Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelung in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Sie stellen die Gemeinde Ostercappeln von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Gemeinde Ostercappeln für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies gilt auch für Schäden, die von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit Willen der Benutzerinnen und Benutzer in der Unterkunft aufhalten oder aufgehalten haben, verschuldet wurden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haften ferner für alle Schäden, die der Gemeinde oder nachfolgende Benutzerinnen und Benutzern der Unterkunft dadurch entstehen, dass die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft nach § 9 dieser Satzung zurückgegeben haben.

(4) Schäden, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Gemeinde Ostercappeln auf deren Kosten beseitigen lassen.

(5) Auch Verunreinigungen an und in den Unterkünften sind Schäden.

(6) Die Haftung der Gemeinde Ostercappeln, ihrer Organe und ihrer Bedienteten gegenüber den Benutzerinnern und Benutzern und Besucherinnen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11
Verwaltungszwang

Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung (insbesondere dessen Begründung und Beendigung) betreffen, können nach § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.

§ 12
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Gebührenschuldnerinnen/-schuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

(3) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft bemisst sich nach einer Grundgebühr, Heizkosten sowie einem pauschalen Betrag für Wasser und Strom.

Die Grundgebühr der zugewiesenen Räumlichkeit der Unterkunft beinhaltet die Nutzung der Gemeinschaftsräume (Küche, Bad, Flur). Des Weiteren sind in der Grundgebühr Nebenkosten wie z.B. Entwässerung, Müllabfuhr, Schornsteinfegergebühr, Grundsteuer, Gebäudeversicherung enthalten.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Kalendermonat pro Bett und Person: 200,00 EUR

Die Heizkosten betragen je Kalendermonat pro Person: 30,00 EUR

Der pauschale Betrag für Wasser und Strom beträgt je Kalendermonat pro Person: 20,00 EUR

§ 14
Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt in der Regel mit dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe, spätestens mit dem Bezug der Räume, und endet mit dem Tag der Räumung. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur tatsächlichen Übergabe der Unterkunft bzw. Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Monats. Bei der Berechnung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Dieselbe Regelung gilt auch für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 15
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren sind im Voraus zum 03. eines jeden Monats, erstmals nach Anforderung, an die Gemeinde Ostercappeln zu entrichten.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin/den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend der §§ 13 und 14 vollständig zu entrichten.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. V. m. § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Ostercappeln oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nicht verlässt, obwohl das Nutzungsverhältnis nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 beendet ist,
   2. Unterkünfte und Räume entgegen § 5 benutzt,
   3. den Pflichten aus §§ 6 und 9 nicht nachkommt,
   4. eine verbotene Handlung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Inanspruchnahme von Unterkünften in der Gemeinde Ostercappeln zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und sonstigen Personen und Gebührensatzung vom 02.03.1995 außer Kraft.

Ostercappeln, den 26. März 2019

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 15. August 2019

C. Sonstige Bekanntmachungen

7

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor" in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Landkreis Diepholz), in der Stadt Damme (Landkreis Vechta) und in der Gemeinde Bohmte (Landkreis Osnabrück) vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Vechta und Osnabrück verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor" erklärt. Es umfasst die ehemaligen Naturschutzgebiete „Dümmer“, „Hohe Sieben“ und „Ochsenmoor“ sowie den Bereich der Huntemündung. Der Dümmerdeich ist im Norden, Westen, Süden und im Bereich der Hohen Sieben Teil des NSG.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest“. Das NSG erstreckt sich am Westufer des Dümmers vom Ortsteil Dümmerlohausen der Stadt Damme im Landkreis Vechta über eine kleine Fläche im Bereich des Hunte-Zuflusses im Landkreis Osnabrück. Der größte Flächenanteil des geplanten Schutzgebietes liegt im Süden und Westen des Dümmers sowie südlich des Sees in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ im Landkreis Diepholz mit den Gemeinden Hüde, Marl und Stemshorn sowie der Gemeinde Lembruch im Nordosten. Das Schutzgebiet besteht aus Teilbereichen des Flachwassersees „Dümmer“ mit der „Hohen Sieben“, Verlandungszonen und Röhrichtbeständen sowie dem Niedermoor „Ochsenmoor“. Auf der Seefläche des Dümmers bildet die Bojenlinie die Grenze zwischen dem NSG „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor" und dem LSG „Dümmer“ im Gelände ab.
Der Dümmer ist ein eutropher Flachwassersee, der sich auf Sanden der eiszeitlichen Grundmoränen durch den Einschluss einer Eislinse bildete und damals die Ausmaße der heutigen Moorniederung hatte. Im Laufe der Zeit setzten Verlandungsprozesse ein, die zur Entwicklung einer Niedermoorlandschaft an den Rändern des Sees führten. Seit den 1950er Jahren ist der See eingedeicht, so dass eine natürliche Wasserstandsdynamik mit sommerlichem Trockenfallen von Uferbereichen nicht mehr stattfindet. Der Dümmer beherbergt eine wertvolle Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Außerdem ist er der Lebensraum für seltene Fischarten sowie für viele Wasser- und Röhrichtvogelarten.
Die ehemaligen Überflutungsbereiche werden heute größtenteils extensiv als Grünland bewirtschaftet und großflächig wiedervernässt. Sie bilden zusammen mit der westlichen Dümmerniederung einen der größten zusammenhängenden Feuchtgrünlandbereiche Nordwestdeutschlands und sind als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel von Bedeutung.
Die Wiesen und Weiden des südlich gelegenen Ochsenmoores werden naturschutzgerecht bewirtschaftet und für die zentralen Teilbereiche besteht ein an den Wiesenvogelschutz angepasstes Wassermanagement. In der Kulturlandschaft des Ochsenmoores kommen vereinzelt Kleingewässer, Hochstaudenfluren und Erlenbruchwaldbereiche vor. Die wiedervernässten Grünlandbereiche sind geprägt von weitflächigen Seggenrieden. Zudem findet sich hier eines der landesweit wenigen Vorkommen des Kriechenden Selleries (Helosciadium repens).

Der See mit seiner offenen Wasserfläche und den Verlandungsbereichen sowie die umgebende Wiesenlandschaft sind sowohl für das Brutgeschäft als auch für die Rast von Wiesen-, Röhricht- und Wasservögeln von zentraler Bedeutung. Der gesamte Lebensraum stellt eines der größten Rast- und Überwinterungsgebiete im niedersächsischen Binnenland für Gänse, Enten, Gänsesäger, Kiebitz, weitere Limikolenarten und Kornweihe dar. Ein Teil der Rastvogelarten erreicht Bestandsgrößen von internationaler Bedeutung. Weiterhin ist es ein national bedeutendes Brutgebiet für Vogelgemeinschaften der Feuchtwiesen, Röhrichte und Verlandungszonen. Hier brüten seltene Vogelarten, wie Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel, Großer Brachvogel, Wachtelkönig, Sumpfohreule und Trauerseeschwalbe.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:48.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte „Landwirtschaftliche Nutzung“ im Maßstab 1:8.500 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz, Landkreis Vechta sowie Landkreis Osnabrück – untere Naturschutzbehörden – und bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, der Stadt Damme und der Gemeinde Bohmte unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-Gebiet (065) „Dümmer“ (DE 3415-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet EU-VSG 39 „Dümmer“ (DE 3415-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.822 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung des Dümmers als naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer natürlicher Entstehung mit seinem charakteristischen Arteninventar an Pflanzen und Tieren, u. a. als Lebensraum seltener und bedrohter Arten,
2. die Wiederherstellung, Entwicklung und Erhaltung der Verlandungsbereiche des Dümmers mit Tauch- und Schwimmblattvegetation, Röhricht, Teichbinsen-Inseln sowie Schlank-Seggen-Rieden, u. a. als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tierarten,
3. die Erhaltung nährstoffärmerer Sümpfe mit Schwingrasen im Komplex mit der Verlandungszone des Dümmers,
4. die Erhaltung und Entwicklung von Erlen-Bruchwäldern und Weidensumpfgebüschen sowie Weidenauwäldern im Randbereich des Dümmers und des Ochsenmoores,
5. die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Hecken für bedrohte Tier- und Pflanzenarten außerhalb der Kernbereiche der Vorkommen von Wiesenlimikolen,
6. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung einer möglichst störungsfreien, großräumig offenen, in Übergängen halboffenen Kulturlandschaft als extensiv genutztes Dauergrünland im Ochsenmoor,
7. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, weitgehend vernässtem Feuchtgrünland auf Niedermoor sowie anmoorigen und mineralischen Böden, u. a. mit Sumpfdotterblumen-Wiesen und anderen seggenreichen Nasswiesen durch dauerhafte extensive Nutzung,
8. den Schutz und die Förderung der Fledermausarten einschließlich ihrer Lebensstätten,
9. den Erhalt und die Entwicklung großflächiger und störungsfreier Brut- und Rastgebiete für Wasser-, Wat-, Röhricht- und Wiesenvogelarten.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG "Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor" als Teilgebiet des FFH-Gebietes (065) „Dümmer“ (DE 3415-301) und des Europäischen Vogelschutzgebietes (V39) „Dümmer“ (DE 3415-401) trägt dazu bei den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet (065) „Dümmer“ (DE 3415-301) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V39) „Dümmer“ (DE 3415-401) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
   91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
   als naturnahe, feuchte bis nasse Weiden-Auenwälder aller Altersstufen mit Weiden (Salix alba und Salix fragilis) in häufig überfluteten Mündungs- und Ausflussbereichen der Flüsse im Komplex mit dem Dümmer. Hierzu zählen kleinflächige Bestände beidseitig des Zulaufs der einmündenden Hunte und ein kleiner Bereich westlich des Marler Grabens.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, der Dümmer als naturnaher Flachsee sowie naturnah entwickelte Kleingewässer, einschließlich der Verlandungsbereiche, mit den charakteristischen Arten, u. a. Gelbe Teichrose (Nuphar lutea), Laichkräutern wie z. B. Glänzendes Laichkraut (Potamogeton lucens), Durchwachsenes Laichkraut (Potamogeton perfoliatus), Stachelspitziges Laichkraut (Potamogeton friesii), Haarblättriges Laichkraut (Potamogeton trichoides), sowie Froschbiss (Hydrocharis morsus-ranae) und Gewöhnlicher Wasserschlauch (Utricularia vulgaris agg.),
   b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
   auf mehr oder weniger nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, in der Verlandungszone des Dümmers, den Teichbereichen der Hohen Sieben sowie partiell als Hochstaudensäume im Niedermoor mit den charakteristischen Arten, insbesondere Echtes Mädesüß (Filipendula ulmaria), Wasserdost (Eupatorium cannabinum) und Gelbe Wiesenraute (Thalictrum flavum),
   c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
   auf mäßig feuchten Standorten des östlichen und südlichen Dümmerdeiches sowie auf höher gelegenen östlichen Randbereichen der Hohen Sieben und in den trockeneren, nicht wiedervernässten

Randbereichen des Ochsenmoores mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Gewöhnliches Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Wiesen-Schaumkraut (Cardamine pratensis) und Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris),
Auf feuchten und nassen Standorten hat die Entwicklung zu Nassgrünland Vorrang,

d) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättriges Wollgras (Eriophorum angustifolium), Sumpf-Blutauge (Potentilla palustris) und Torfmoose (Sphagnum spp.), in der süd-westlichen Verlandungszone des Dümmers und in einem tief gelegenen, staunassen Bereich in der Hohen Sieben.

3. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
   a) Kriechender Sellerie (Helosciadium repens),
   als überlebensfähige Population an Pionierstandorten mit lückiger Vegetation,
   b) Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis),
   als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt einer naturnahen Verlandungszone des Dümmers mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Grabensystemen (Sekundärhabitate) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer,
   c) Steinbeißer (Cobitis taenia),
   als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt des Dümmers mit einer vielfältigen Uferstruktur, einer ausgedehnten naturnahen Verlandungszone und einer abschnittsweisen Wasservegetation. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Kanälen und Grabensystemen (Sekundärhabitate) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer,
   d) Fischotter (Lutra lutra),
   als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt des Dümmers mit strukturreichen Gewässerrändern und hoher Gewässergüte und dessen gefahren- und barrierefreier Verbund mit den zu- und abfließenden Gräben die einem naturverträglichen Gewässerausbau und einer angepassten Gewässerunterhaltung unterliegen.

(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. für die Bestände, insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie: Wasserralle, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Trauerseeschwalbe),
   a) Erhaltungsziele für die **Wiesenvögel als Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen sowie der Erhalt und die Entwicklung:
      – der störungsarmen, beruhigten Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
      – des großflächig offenen und gehölzfreien bewirtschafteten Feucht- und Nassgrünlandkomplexes,
      – der wiedervernässten Niedermoore unter Beibehaltung saisonal schwankender, möglichst hoher Grundwasserstände mit winterlichen Überstauungen und einem Mosaik verschiedener Vernässungs- und Überflutungsgrade während der Brutzeit einschließlich zumindest kleinflächiger wasserbedeckter Stellen zur späten Brutzeitphase, aber unter Vermeidung von Hochwasserüberflutungen während der Brutzeit,
      – von großflächigeren offenen Schlammflächen in möglichst großflächig, stark vernässte Bereiche, möglichst in der Formation der Flutrasen, sofern das jeweilige Sukzessionsstadium zu Seggenriedern in den Nassbereichen dieses zulässt, einschließlich mosaikartiger Schlammflächen in möglichst großflächig, stark vernässte Bereiche, und auch im kleinflächigen Wechsel von Flutrasen und Seggenriedern sowie Kleinseggenriedern,
      – des Nutzungsmosaik aus Wiesen- und Weidenutzung bei gestaffelten Mähterminen/Beweidungsdichten,
      – eines Mosaiks unterschiedlicher Grünlandausprägung, insbesondere auch zur Sicherung invertebratenreicher Nahrungsflächen für die Altvögel in der Frühbrutphase innerhalb und in unmittelbarer Nachbarschaft der Nassbereiche,
      – zusammenhängender, ausreichend großer Flächen mit lückiger, gering bis mittelwüchsiger, blütenreicher Vegetation bei geringem Raumwiderstand,
      – sicherer und beruhigter Brutplätze und der Aufzuchtplätze für die wertbestimmenden Arten durch flexible Steuerung der Grünlandbewirtschaftung.
   b) Erhaltungsziele für die **Röhrichtvögel und Wasservögel als Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen sowie der Erhalt und die Entwicklung:
      – der störungsarmen, beruhigten Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
      – von großflächig zusammenhängenden strauch- und baumfreien bzw. straucharmen Schilfröhrichten und anderen weit ins Wasser hineinragenden, wasserdurchfluteten Röhrichtformationen ,
      – von großflächigen, zumindest temporär wasserdurchfluteten Großseggenriedern,
      – von zahlreichen, großen und über weite Seebereiche reichende wasserdurchflutete Binseninseln und Binsenbereichen am Rande der Verlandungszone,
      – umfangreicher Schwimmblattzonen, insbesondere aus See- und Teichrose,
      – von strukturreichen, weitgehend unverbuschten Röhrichtbeständen und Altschilfbeständen mit ausgeprägter Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern mit zumindest teilweiser Durchflutung bzw. oberflächennahem Wasserstand.
2. für die Röhricht-, Wat- und Wasser- sowie Wiesenvogelarten, insbesondere die **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie: Haubentaucher, Kormoran, Saatgans, Bläßgans, Graugans, Pfeifente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Gänsesäger, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Trauerseeschwalbe, Kornweihe).

Erhaltungsziele für die wertbestimmenden **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mausergebiete sowie der Erhalt und die Entwicklung

– großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und offenem gehölzarmen Landschaftscharakter im feuchten Grünland mit zeitweise hohen Wasserständen und temporären Überschwemmungsflächen,
– geeigneter, beruhigter, störungsarmer Nahrungsflächen und damit im Verbund stehender Schlafgewässer für rastende, mausernde und überwinternde Vögel,
– von grundwassernahen, nahrungsreichen, großflächigen Grünlandflächen mittlerer Nutzungsintensität mit durchgehend kurzrasiger Vegetation auch im Sommerhalbjahr,
– von umfangreichen Flachwasser- und temporären Schlammflächen,
– von umfangreichen wasserdurchfluteten Binsen- und Schilfröhrichtbereichen.

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:
a) Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus),
b) Schnatterente (Anas strepera),
c) Sumpfohreule (Asio flammeus),
d) Reiherente (Aythya fuligula),
e) Weißstorch (Ciconia ciconia),
f) Wachtel (Coturnix coturnix),
g) Höckerschwan (Cygnus olor),
h) Blässhuhn (Fulica atra),
i) Neuntöter (Lanius collurio),
j) Schwarzkopfmöwe (Larus melanocephalus),
k) Nachtigall (Luscinia megarhynchos),
l) Weißstern-Blaukehlchen (Luscinia svecica cyanecula),
m) Wiesenschafstelze (Motacilla flava [p.p.; M. flava]),
n) Pirol (Oriolus oriolus),
o) Kampfläufer (Philomachus pugnax),
p) Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis),
q) Braunkehlchen (Saxicola rubetra),
r) Brandgans (Tadorna tadorna),
s) Rotschenkel (Tringa totanus).

als Gastvogel:
a) Schnatterente (Anas strepera),
b) Graureiher (Ardea cinerea),
c) Sumpfohreule (Asio flammeus),
d) Schellente (Bucephala clangula),
e) Weißstorch (Ciconia ciconia),
f) Zwergschwan (Cygnus columbianus bewickii),
g) Singschwan (Cygnus cygnus),
h) Höckerschwan (Cygnus olor),
i) Blässhuhn (Fulica atra),
j) Austernfischer (Haematopus ostralegus),
k) Zwergmöwe (Larus minutus = Hydrocoloeus minutus),
l) Zwergsäger (Mergus albellus = Mergellus albellus),
m) Kolbenente (Netta rufina),
n) Kampfläufer (Philomachus pugnax),
o) Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria),
p) Rothalstaucher (Podiceps grisegena),
q) Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis),
r) Brandgans (Tadorna tadorna),
s) Grünschenkel (Tringa nebularia),
t) Rotschenkel (Tringa totanus).

Für die gehölzbewohnenden Arten bzw. Arten des teilverbuschten Röhrichts werden die Erhaltungsziele ergänzt durch den Erhalt und die Entwicklung:
– naturnaher Erlenbruchwälder und Auwald in Teilbereichen des Gebietes,
– von altholzreichen Weidenkomplexen und partiell verbuschten Arealen in Teilbereichen der Verlandungszone,
– von strukturreichen Hecken und aufgelockertem Gebüschbestand, insbesondere außerhalb der Kernbereiche der Vorkommen von Wiesenlimikolen.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. innerhalb des Naturschutzgebietes und in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern, Sportflugzeugen) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten und der stehenden und fließenden Gewässer hervorrufen können oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels insbesondere in den Moorflächen führen können, Brunnen anzulegen, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
9. Maßnahmen, die zu einer schädigenden Nährstoffanreicherung führen können,
10. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
11. die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu ver-

ändern oder zu schädigen,
12. das Segeln und Bootfahren auf den Wasserflächen so wie das Befahren des Gebietes mit Motorfahrzeugen jeder Art,
13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
14. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
15. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen inkl. Bild- und Schrifttafeln, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die Wege sind frei, solange sie nicht abgesperrt sind oder ihr Betreten durch Beschilderung untersagt wird. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
   c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
   d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
   e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch die Naturschutzstation oder deren Beauftragte,
   f) und die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   h) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, sofern dafür keine Zertifizierungen bzw. Zulassungen vorliegen,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Kontrolle der bestehen den rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden militärischen Anlagen und Einrichtungen einschließlich des Flugbetriebes des Militärflugplatzes Diepholz. Hierzu zählen auch An- und Abflüge bei militärischen Übungen,
6. das Befahren der Hunte im Geltungsbereich dieser Verordnung einschließlich des durch Bojen gekennzeichneten Befahrenskeils zwischen Dümmer See und Hunte-Zufluss im Süden mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres,
7. der Betrieb von Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen in bebauten Bereichen und in Siedlungsbereichen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die ackerbauliche Nutzung der mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Flächen, jedoch ohne Zwischenlagerung von Erntegut,
2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und ohne eine Veränderung des Bodenreliefs,
3. die Nutzung der mit enger Längsschraffur dargestellten Flächen als Dauergrünland I (DGL I) mit umbruchloser Narbenerneuerung frühestens alle fünf Jahre und dann nur im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.10. eines jeden Jahres,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Drainagen, Gräben und Grüppen einzelner Flurstücke, soweit dies zur Bewirtschaftung von Nutzflächen erforderlich ist,
5. die Unterhaltung ortsüblicher Viehunterstände und die Errichtung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Zäune, Viehtränken und mobiler Futterstände,.
7. auf den querschraffiert dargestellten Flächen (DGL II) ist eine ausschließliche Dauergrünlandnutzung nach den folgenden, zusätzlich zu Nrn. 2 bis 6 geltenden Vorgaben freigestellt:
   a) keine Düngung,
   b) keine Narbenerneuerung,
   c) der Einsatz in Naturschutzgebieten zulässiger Pflanzenschutzmittel nur zur horst- oder einzelpflanzenweisen Bekämpfung von Problempflanzen, deren Ausbreitung die Gewährleistung der in § 2 genannten Schutzziele gefährdet, und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   d) Mähen, Schleppen und Walzen nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres,
   e) Begrenzung der Weidesaison jeweils vom 15.04. bis zum 15.11. eines jeden Jahres,
   f) Beweidungsdichte bis zum 31. Mai eines jeden Jahres maximal ein Tier/ha, bis zum 30. Juni maximal zwei Tiere/ha, danach bis Weideabtrieb maximal vier Tiere/ha,

g) die Errichtung ortsüblicher Zäune, Viehtränken und mobiler Futterstände mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

8. Eine von den einschränkenden Bestimmungen des § 4 Absatz 3 Nrn. 3 bis 7 abweichende Bewirtschaftung der Flächen ist zulässig, wenn sie für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich ist oder es gewährleistet ist, dass durch die jeweilige Bewirtschaftungsart Störungen und Gefährdungen der Pflanzen- und Tierbestände ausgeschlossen sind und dies von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer von ihr hierzu berufenen Stelle fachlich bestätigt wird.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach Maßgabe eines vom Unterhaltungspflichtigen erstellten Unterhaltungsrahmenplanes bzw. eines Managementplanes, dem die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat, sowie nach den folgenden Vorgaben:

1. Entschlammung der Grabensohlen möglichst nach Trockenfallen der Teilabschnitte und nur bei Kontrolle des Aushubs auf Vorkommen eventueller FFH-Anhangarten,
2. ohne den Einsatz einer Grabenfräse.

(5) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und mit der Maßgabe, dass für die Reusenfischerei ausschließlich Reusen Verwendung finden dürfen, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischotter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten,
2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung an der Ostseite der Hunte und am Randkanal in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation. Eine über die zeitliche Regelung hinausgehende Nutzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von

a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
c) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

(7) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. und mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie

a) der Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushaltes und einer naturnahen Wasserstandsdynamik,
b) die Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes im Ochsenmoor,
c) der Erhalt und die Entwicklung eines ausreichenden Alt- und Totholzanteils in den Bruchwaldbereichen und Weidenauwäldern,
d) die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Erho-

lungs- und Freizeitaktivitäten, beispielsweise durch Besucherlenkung und Schaffung von störungsfreien Zonen,

e) der Erhalt und die Entwicklung von Verlandungszonen und strukturreichen Röhrichtbeständen,

f) der Erhalt und die Entwicklung von Kleingewässern und anderen Biotopstrukturen in spezifischen Bereichen als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tierarten mit spezifischen, oft kleinräumigen Habitatansprüchen,

g) die extensive Grünlandpflege, bspw. durch angepasste Schafbeweidung,

h) die Beseitigung von Neophytenbeständen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellt werden,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNat SchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 7 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz, im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück und im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Dümmer“ vom 10.12.1961 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 16.12.1961, Nr. 25, S. 432), über das Naturschutzgebiet „Hohe Sieben“ vom 06.08.1971 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 01.09.1971, Stück 18, S. 472) und vom 30.08.1984 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 19.09.1984, Nr. 20, Seite 693) sowie über das Naturschutzgebiet „Ochsenmoor“ vom 07.02.1995 (Abl. RBHan. 1995/Nr. 4 v. 15.02.1995, Seite 72) außer Kraft. Das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“ vom 19.06.1981 (Abl. RBHan. 1981/Nr. 15 v. 29.06.1981, Seite 474) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diepholz, den 17.12.2018

Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat

Karte Seite 349

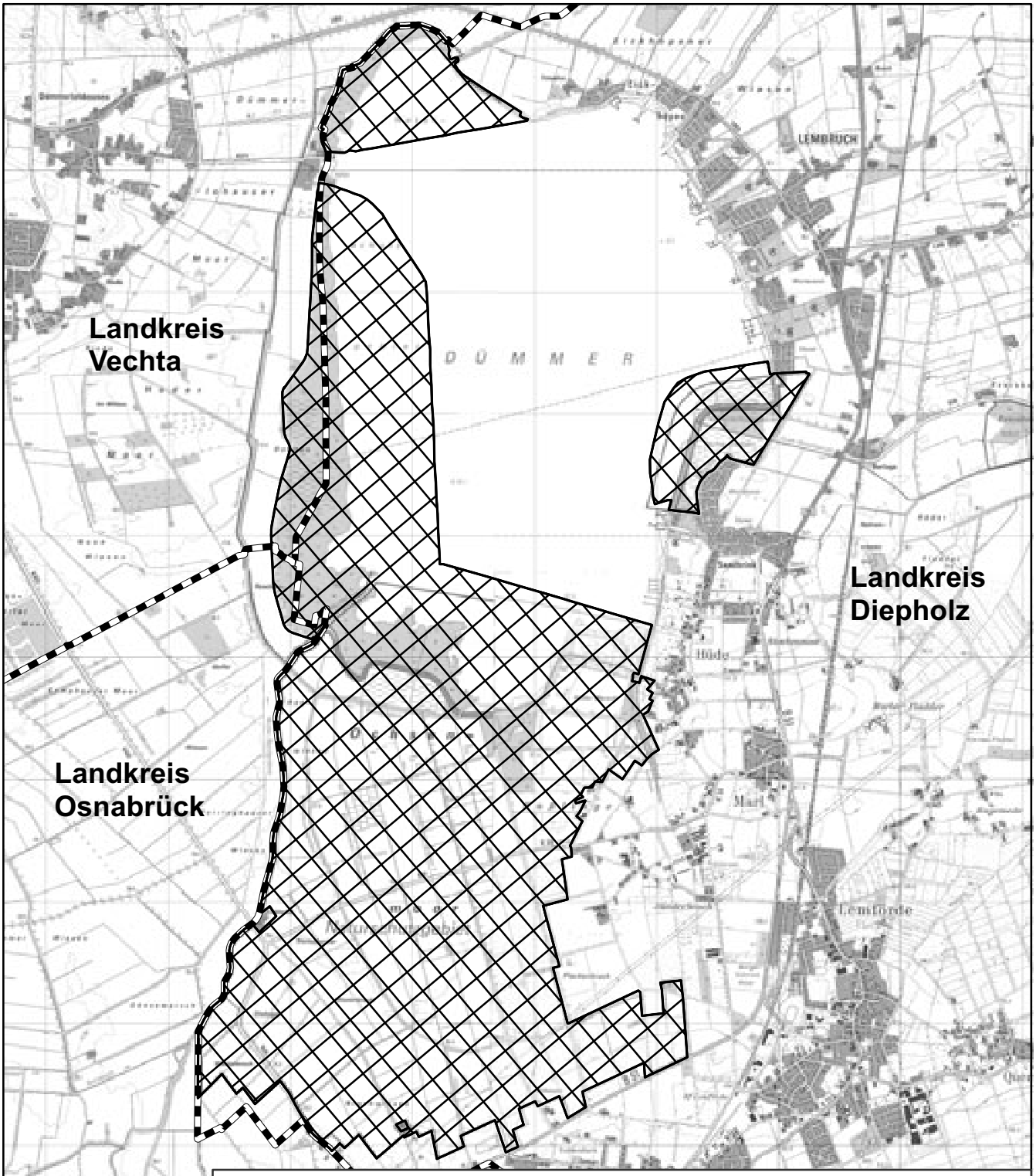

Legende

- Grenze des Naturschutzgebietes
- Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutz-Richtlinie
- Kreisgrenzen

Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz
über das Naturschutzgebiet

"Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor"

in der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde", Landkreis Diepholz,
in der Stadt Damme, Landkreis Vechta
und in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück
vom 17.12.2018

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTK25)

0 350 700 1.400 Meter

Maßstab: 1:48.000

N

Quelle Geobasisdaten: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung © 2018

Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz © 2018

Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.